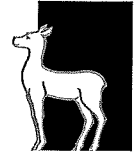


G E M E I N D E H I N D E L B A N K



**Richtlinien über die Unterstützung von  
Vereinen und Institutionen sowie Anlässen**

**Erlass**

Beschluss des Gemeinderates am 16. Dezember 2024

Inkrafttreten: 1. Januar 2025

**Änderungen:**

## Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

- Allgemeines
- <sup>1</sup> Die Vereine und Institutionen leisten einen grossen Beitrag für die Qualität des Zusammenlebens in unserer Gemeinde. Die Gemeinde unterstützt Vereine und Institutionen und schafft möglichst positive Voraussetzungen für deren Arbeit.
- <sup>2</sup> Der finanzielle Anreiz soll Vereine und Institutionen motivieren, ihre Aktivitäten und insbesondere die Kinder- und Jugendförderung auf- und auszubauen.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde Hindelbank stellt die gemeindeeigene Infrastruktur für sportliche und kulturelle Aktivitäten wie Trainings, Wettkämpfe und Proben den Vereinen und Institutionen zur Verfügung. Grundsätzlich gilt die Gebührenverordnung.

### Art. 2

- Zuständigkeiten
- <sup>1</sup> Die Kulturkommission behandelt alle Gesuche an die Gemeinde Hindelbank aus den Bereichen Kultur und Sport als Vorinstanz und stellt Antrag an den Gemeinderat. Für Beiträge bis CHF 500.00 ist die Kulturkommission abschliessend zuständig.
- <sup>2</sup> Andere Zuwendungen werden vom zuständigen Ressort behandelt.

### Art. 3

- Kriterien für die Berechtigung von Infrastrukturbenutzung und Beiträgen
- <sup>1</sup> Für Unterstützungsbeiträge sind grundsätzlich alle Vereine und Institutionen berechtigt, die folgende Kriterien erfüllen:
- Sitz in der Gemeinde Hindelbank
  - Statuten einsehbar
  - Eintrag in der Vereinsliste der Gemeinde Hindelbank
  - Mitgliedschaft öffentlich zugänglich
  - Vereinszweck unterstützt das Zusammenleben in der Gemeinde (z. B. Traditionsvereine, Sportvereine, Hobbyvereine, Kulturvereine, Musikvereine).
  - Teilnahme an der Präsidentenkonferenz
- <sup>2</sup> Glaubensgemeinschaften werden im Rahmen der Vereinsförderung nicht unterstützt.

## Infrastrukturbenutzung

### Art. 4

- Infrastrukturbenutzung
- Die Vereine und Institutionen, welche die Kriterien nach Art. 3 erfüllen, können die Gemeindeinfrastruktur für nicht kommerzielle Anlässe gebührenfrei benutzen. Das gilt für wiederkehrende und einmalige Anlässe.

## Wiederkehrende Beiträge

### Art. 5

Wiederkehrende finanzielle Unterstützung für Kinder- und Jugendarbeit

<sup>1</sup> Die Vereine und Institutionen, welche die Kriterien nach Art. 3 erfüllen, nicht in Art. 6 separat aufgeführt sind und keine Gemeindeinfrastruktur gemäss Art. 4 benutzen, können jährlich ein Gesuch um Vereins- und Jugendunterstützung stellen.

<sup>2</sup> Der jährliche Gemeindebeitrag pro Kind und Jugendliche\*r mit Wohnsitz Hindelbank bis zum Erreichen des 18. Altersjahres beträgt CHF 25.00, wobei der Maximalbetrag pro Verein CHF 1'500.00 beträgt.

<sup>3</sup> Das Angebot für die Kinder und Jugendlichen muss wöchentlich vorhanden sein. Ausnahme sind die Schulferien und Feiertage. Es gilt der Ferienkalender der Schule Hindelbank.

### Art. 6

Sonstige wiederkehrende finanzielle Unterstützungen

<sup>1</sup> Die folgenden Vereine erhalten aufgrund ihres Engagements für die Gemeinde wiederkehrende Beiträge:

- a) NewBrassBand:
  - Jährliche Pauschale: CHF 2'000.00
  - Pro Engagement für die Gemeinde: CHF 500.00
  - Voraussetzung ist die Ausbildung von Jungbläserinnen und Jungbläsern.
- b) Gemeinnütziger Verein Hindelbank
  - Jährlicher Beitrag an die Altersarbeit: CHF 1'500.00
- c) Politische Parteien
  - Im Wahljahr CHF 1'000.00, sofern Wahlen stattfinden
  - Übrige Jahre CHF 500.00

<sup>2</sup> Die Beitragsberechtigung wird alle vier Jahre durch den Gemeinderat überprüft.

### Art. 7

Reduktion von Mieten und Gebühren für Gemeindeinfrastruktur bei Angeboten für Kinder und Jugendliche

<sup>1</sup> Zur Reduktion von Mieten und Gebühren für die Benützung von Gemeindeinfrastruktur sind grundsätzlich alle Vereine und Institutionen berechtigt, die folgende Kriterien erfüllen:

- Statuten einsehbar
- Mitgliedschaft öffentlich zugänglich
- Vereinszweck unterstützt das Zusammenleben in der Gemeinde (z. B. Traditionsvereine, Sportvereine, Hobbyvereine, Kulturvereine, Musikvereine).

<sup>2</sup> Glaubensgemeinschaften erhalten im Rahmen dieser Richtlinie keine Reduktion von Mieten oder Gebühren.

<sup>3</sup> Das Angebot für die Kinder und Jugendlichen muss periodisch vorhanden sein.

<sup>4</sup> Es muss jährlich ein Gesuch gestellt werden. Die Höhe der Reduktion berechnet sich wie folgt:

- Als Bemessungsgrundlage gilt der Betrag gemäss Gebührenverordnung.

## Gesuchseingabe

### Art. 12

Eingabe                      Zur Beantragung von Beiträgen und Gebührenreduktionen muss das entsprechende Gesuchsformular der Gemeinde Hindelbank ausgefüllt werden.

Die Richtlinien über die Unterstützung von Vereinen und Institutionen sowie Anlässen wurden an der Sitzung vom 16. Dezember 2024 vom Gemeinderat genehmigt.

Diese Richtlinien treten per 1. Januar 2025 in Kraft.

### Gemeinderat Hindelbank

Der Präsident

Die Sekretärin a.i.



Daniel Wenger



Katja Schönholzer

- Die geschuldete Gebühr vermindert sich im Verhältnis zur durchschnittlichen Gesamtzahl der Benutzenden. Der Anteil der am Programm Teilnehmenden aus Hindelbank entspricht der Gebührenreduktion (vgl. Anhang I).
- Über die Reduktion entscheidet die Kulturkommission abschliessend.

## Besondere Vereinsbeiträge

### Art. 8

Vereinsempfänge anl. Rückkehr von eidg. Festen      Bei Empfängen von Vereinen nach Art. 3 anlässlich der Rückkehr von eidgenössischen Festen nimmt eine Delegation des Gemeinderates teil, die Kulturkommission organisiert ein Apéro.

### Art. 9

Jubiläumsbeiträge      Die Gemeinde entrichtet Vereinen und Institutionen nach Art. 3 für ihre Jubiläumsfeiern auf Gesuch hin alle 25 Jahre einen Beitrag von CHF 500.00. Dies unter der Bedingung, dass die Jubiläumsfeier öffentlich zugänglich ist und in Hindelbank stattfindet.

### Art. 10

Diverses      Auf Antrag der Vereine nach Art. 3 können folgende Beträge genehmigt werden:

Fahnenweihe      CHF      1'000.00

Neuinstrumentierung /  
Neuuniformierung      CHF      1'000.00

Reparatur  
Vereinsfahne      Die Hälfte der Reparaturkosten bis max. CHF 950.00

## Einmalige Beiträge für sonstige Anlässe

### Art. 11

Gewährung von einmaligen Beiträgen sowie Erlass von Mieten und Gebühren für Anlässe      <sup>1</sup> Organisatoren von einem Anlass, der für die Bevölkerung Hindelbanks öffentlich zugänglich ist, können ein Gesuch um einen finanziellen Beitrag stellen.

<sup>2</sup> Für einen Anlass, der für die Bevölkerung Hindelbanks öffentlich zugänglich ist, können die Veranstalter für die Benützung von Gemeindeinfrastruktur einen Antrag um Miet- oder Gebührenerlass oder Teilerlass stellen.

<sup>3</sup> Die Zuständigkeit für die Gewährung von freiwilligen Gemeindebeiträgen sowie den Erlass von Mieten und Gebühren richtet sich nach Art. 2.

<sup>4</sup> Der Anlass kann innerhalb oder ausserhalb Hindelbanks stattfinden.

## Anhang I

### Berechnung der Reduktion von Mieten für Gemeindeinfrastruktur

- Bei einmaliger Benutzung pro Woche
  - Bsp.: Miete CHF 1'000.00, durchschnittliche Anzahl Trainingsteilnehmende: 10 Personen davon 3 aus Hindelbank. → Reduktion der Miete um CHF 300.00
  
- Bei mehrmaliger Benutzung pro Woche wird mit dem jeweiligen Wochentotal gerechnet.
  - Bsp.: Miete CHF 1'000.00,  
Montag: 15 Teilnehmende, davon 5 aus Hindelbank  
Mittwoch: 5 Teilnehmende, davon 3 aus Hindelbank  
→ Reduktion:  $1'000.00 / 20 * 8 = 400.00$